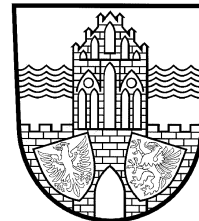


# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Uckermark

18. Jahrgang, Nr. 5 · Prenzlau, den 31. Mai 2011 ·



### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Amtlicher Teil:**

- Seite 1:** *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 15. Sitzung des Kreisausschusses am 07. Juni 2011*
- Seite 2:** *Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 15. Sitzung des Kreistages Uckermark der 4. Wahlperiode am 06. April 2011*
- Seite 4:** *Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Vierte Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung)*
- Seite 4:** *Bekanntmachung der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 04.01.2011 zwischen dem Landkreis Uecker-Randow und dem Landkreis Uckermark zur Wahrnehmung der bereichs- und länderübergreifenden Notfallrettung“ und der Genehmigung des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern*
- Seite 5:** *Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EIGV für das Wirtschaftsjahr 2011 des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes*
- Seite 5:** *Beschluss über den Jahresabschluss 2008 des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA)*
- Seite 6:** *Beschluss über den Jahresabschluss 2009 des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA)*
- Seite 6:** *Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung - ZOWA - vom 24. März 2011*

### **AMTLICHER TEIL**

### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 15. SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES AM 07. JUNI 2011**

Landkreis Uckermark  
Kreisausschuss

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die 15. Sitzung des Kreisausschusses der 4. Wahlperiode findet am Dienstag, dem 07.06.2011, um 17:00 Uhr im Raum 301, Haus 4 der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Str. 1, statt.

#### **Tagesordnung:**

##### **Öffentlicher Teil:**

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
3. Bestätigung des Protokolls der 14. Kreisausschusssitzung am 29.03.2011 (öffentlicher Teil)
4. Informationen
5. Einwohnerfragestunde
6. Bericht der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG) zur Umsetzung der öffentlichen Aufgabe für den Landkreis Uckermark
7. Petition für das Kreiskrankenhaus Prenzlau an die Stadt Prenzlau und den Landkreis Uckermark
8. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Hauptsatzung)
9. Neuberufung des Naturschutzbeirates
10. Zuschuss für die Stadt Prenzlau zur Finanzierung des Neubaus des Personentunnels und der P&R Plätze am Bahnhof Prenzlau
11. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten
12. Bestellung der vier Vertreter des Landkreises Uckermark in den Aufsichtsrat der Uckermärkischen Rettungsdienstgesellschaft mbH (URG)
13. Votenliste 2011 - 2013 zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung U 3“

14. Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Uckermark über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter des Kreises in wirtschaftlichen Unternehmen
15. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im IV. Quartal 2010
16. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung
17. Ausübung des Ankaufrechts zum Erwerb eines Erbbaurechts
18. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung
19. Konzept zur Strukturierung der Investor Center Uckermark GmbH innerhalb der Wirtschaftsförderung der Uckermark
20. Auszug aus dem zusammenfassenden Bericht zur Querschnittsprüfung der unteren Bauaufsichtsbehörden in den Landkreisen des Landes Brandenburg durch das Kommunale Prüfungsamt des Mdl (KPA) vom 14. Januar 2011
21. Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Sports durch den Landkreis Uckermark (RFSp))
22. Aktualisierung Bewertungshandbuch zur Eröffnungsbilanz 01.01.2009
23. Anfragen und Anträge

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
2. Bestätigung des Protokolls der 14. Kreisausschusssitzung am 29.03.2011 (nichtöffentlicher Teil)
3. Antrag auf Gewährung einer Stundung
4. Änderung eines Gesellschaftsvertrages
5. Nichtöffentlicher Quartalsbericht zu Beteiligungen des Landkreises Uckermark an privatrechtlichen Unternehmen für das I. Quartal 2011
6. Anfragen und Anträge
7. Informationen

Prenzlau, den 26.05.2011

gez. Frank Bretsch  
Ausschussvorsitzender

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 15. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK DER 4. WAHLPERIODE AM 06. APRIL 2011

### Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

**zu TOP 17.1: Gemeinsame Resolution der Fraktionen des Kreistages an den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg „Die Zuordnung des Landkreises Uckermark bei Neustrukturierungen überdenken“ / DS-Nr.: 44/2011**

*Der Kreistag beschließt einstimmig die Resolution an den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg „Die Zuordnung des Landkreises Uckermark bei Neustrukturierungen überdenken“.*

**zu TOP 8: Jahresbericht 2010 des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes des Gesundheits- und Veterinäramtes des Landkreises Uckermark / Berichtsvorlage DS-Nr.: 4-A/2011**

*Der Kreistag nimmt den Jahresbericht 2010 des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes des Gesundheits- und Veterinäramtes des Landkreises Uckermark zur Kenntnis.*

**zu TOP 9: Beschluss über die Bildung und Zusammensetzung des Begleitausschusses des Lokalen Aktionsplans Uckermark / Beschlussvorlage DS-Nr.: 34/2011**

**TOP 9.1 Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zur DS-Nr.: 34/2011 / DS-Nr.: 43/2011**

*Der Kreistag lehnt den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zur DS-Nr.: 34/2011 (DS-Nr.: 43/2011) mehrheitlich bei mehreren Ja-Stimmen und einer Enthaltung ab.*

*Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt die Bildung eines Begleitausschusses für die Umsetzung des Lokalen Aktionsplans Uckermark im Rahmen des Bundesprogramms „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“. Dieser setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern, wie in der Anlage dargestellt, zusammen.“*

Zusammensetzung des Begleitausschusses (gem. Anlage zur Beschlussvorlage DS-Nr.: 34/2011):

### Stimmberechtigte Mitglieder:

- ein Vertreter der Verwaltung des Landkreises
- Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses
- Integrationsbeauftragter des Landkreises Uckermark
- ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes
- ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes
- ein Vertreter des Arbeitskreises des Städte und Gemeindebundes
- Evangelischer Kirchenkreis Uckermark

- Kreissportbund Uckermark
- Feuerwehrverband des Landkreises Uckermark

Beratende Mitglieder:

- ein Vertreter des Schutzbereiches Uckermark
- ein Vertreter des Mobilien Beratungsteams (MBT)“

**zu TOP 10: Bildung eines Beirats nach § 18d SGB II / Beschlussvorlage DS-Nr.: 36/2011**

*Der Kreistag beschließt einstimmig bei 2 Enthaltungen:*

*„Der Kreistag beruft die in der Begründung benannten Mitglieder des örtlichen Beirats gemäß § 18d SGB II.“*

Auszug aus der Begründung zur Beschlussvorlage DS-Nr.: 36/2011:

„In Umsetzung von § 18d SGB II sollen die folgenden Mitglieder dem Beirat angehören:

- Landrat des Landkreises Uckermark,
- Vorsitzender des Ausschusses für Regionalentwicklung,
- Vorsitzender des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Gesundheit,
- zuständiger Dezernent,
- Leiter des Jobcenters Uckermark,
- ein Vertreter der Kleinen Liga der Wohlfahrtsverbände,
- ein Vertreter des Uckermärkischen Regionalverbundes,
- ein Vertreter des DGB Uckermark/ Barnim,
- ein Vertreter der Kreishandwerkerschaft,
- ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer,
- ein Vertreter der Unternehmervereinigung Uckermark e.V.,
- ein Vertreter des Bauernverbandes.

Nach Bedarf kann der Landrat weitere Mitglieder zur Mitarbeit beauftragen. Die Mitglieder benennen jeweils ihren Vertreter im Beirat sowie einen Stellvertreter bei Verhinderung gegenüber dem Landrat namentlich.“

**zu TOP 11: Mittelumverteilung aus der Allgemeinen Sonderrücklage für Investitionsmaßnahmen / Beschlussvorlage DS-Nr.: 37/2011**

*Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu und beschließt:*

*„Der Kreistag beschließt die fehlenden finanziellen Mittel*

*a) für den Ausbau der K 7345 OD Hohenselchow in Höhe von 444.000,00 €,*

*b) für die Entwässerung der K 7315 Kobotenhof in Höhe von 22.000,00 € und*

*c) für die Außenanlagen der Max-Lindow-Schule Prenzlau in Höhe von 33.740,00 €*

*aus der Sonderrücklage aus nicht verwendeten allgemeinen investiven Schlüsselzuweisungen (Allgemeine Sonderrücklage) des Kreishaushaltes auszugleichen.“*

**zu TOP 12: Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Vierte Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung) / Beschlussvorlage DS- Nr.: 38/2011**

*Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig bei einer Enthaltung zu und beschließt:*

*„Der Kreistag beschließt die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Vierte Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung).“*

**zu TOP 13: Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung / Beschlussvorlage DS-Nr.: 39/2011**

*Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich, bei 4 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen zu und beschließt:*

*„Der Kreistag stimmt der außerplanmäßigen Auszahlung zur Beschaffung eines Fahrzeuges mit Geschwindigkeitsmessgerät für den Landkreis Uckermark zu.“*

**zu TOP 14: Genehmigung der Eilentscheidung zur Abgabe einer Einrede- und Einwendungsverzichtserklärung / Beschlussvorlage DS-Nr.: 40/2011**

*Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu und beschließt:*

*„Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung zur Abgabe einer Einrede- und Einwendungsverzichtserklärung.“*

**zu TOP 15: Genehmigung einer Eilentscheidung über eine außerplanmäßige Aufwendung / Beschlussvorlage DS-Nr.: 41/2011**

*Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig bei einer Enthaltung zu und beschließt:*

*„Der Kreistag stimmt der Eilentscheidung über eine außerplanmäßige Aufwendung für die Pauschalwertberichtigung von Forderungen im Produkt 11152 – Kreiskasse und Vollstreckung – zu.“*

**VIERTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG FÜR DIE SCHÜLERBEFÖRDERUNG  
IM LANDKREIS UCKERMARK  
(VIERTE ÄNDERUNGSSATZUNG DER SCHÜLERBEFÖRDERUNGSSATZUNG)**

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 und § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) i. V. mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 269), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark am 06.04.2011 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark vom 25.09.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 8/2003 vom 02.10.2003, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark vom 10.11.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 12/2004 vom 14.12.2004, geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark vom 02.07.2008, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 6/2008 vom 16.07.2008, geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark vom 11.02.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 2/2009 vom 04.03.2009, wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:

In der Sekundarstufe I können Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (LRS) bzw. Rechnen (Rechenschwäche) sowie mit Aufmerksamkeitsdefizitstörungen mit/ohne Hyperaktivität (ADHS/ADS) beim Besuch von Integrationsklassen einen Anspruch auf Teilnahme an der Schülerbeförderung bzw. Erstattung von Schülerfahrtkosten geltend machen. Der Besuch der Integrationsklasse bedarf mindestens der Empfehlung eines Schulpsychologen. Die Fördermaßnahmen für diese Schüler müssen Bestandteil des Schulprogramms der betreffenden Schule sein.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

In Abs. 6 wird das Wort „erstattet“ durch das Wort „bezuschusst“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 Nr. 3 wird der Satz 2 gestrichen.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

Die Anträge auf Erstattung von Schülerfahrtkosten sind spätestens bis zum 01. April eines Jahres für das vorangegangene Schulhalbjahr (August bis Januar) und spätestens bis zum 01. Oktober eines Jahres für das vorangegangene Schulhalbjahr (Februar bis Juli) einzureichen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Antrages beim Landkreis Uckermark. Die Termine sind Ausschlussfristen.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Prenzlau, den 8.04.2011

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG DER „ÖFFENTLICH- RECHTLICHEN VEREINBARUNG VOM  
04.01.2011 ZWISCHEN DEM LANDKREIS UECKER-RANDOW UND DEM LANDKREIS  
UCKERMARK ZUR WAHRNEHMUNG DER BEREICHS- UND LÄNDERÜBERGREIFENDEN  
NOTFALLRETTUNG“ UND DER GENEHMIGUNG DES INNENMINISTERIUMS  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Im Amtsblatt des Landes Brandenburg Nr. 14 vom 13.04.2011 Seite 610 wird die Bekanntmachung der "Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 04.01.2011 zwischen dem Landkreis Uecker-Randow und dem Landkreis Uckermark zur Wahrnehmung der bereichs- und länderübergreifenden Notfallrettung" und deren Genehmigung des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**FESTSETZUNGEN NACH § 14 ABS. 1 NR. 1 EIGV FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2011 DES NORD-UCKERMÄKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 18 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg hat die Verbandsversammlung durch **Beschluss vom 24.11.2010** und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt:

1.	Es betragen	Wasserversorgung	Abwasserentsorgung	Gesamt
1.1.	<b>im Erfolgsplan</b>			
	die Erträge	2.803.319,00 €	2.778.404,00 €	5.581.723,00 €
	die Aufwendungen	2.779.217,00 €	2.716.594,00 €	5.495.810,00 €
	der Jahresgewinn	24.102,00 €	61.810,00 €	85.913,00 €
	der Jahresverlust	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.	<b>im Finanzplan</b>			
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	469.537,00 €	336.839,00 €	806.377,00 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-861.000,00 €	-465.500,00 €	-1.326.500,00 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	467.581,00 €	171.047,00 €	638.628,00 €
2.	Es werden festgesetzt			
2.1.	<b>der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	343.200,00 €	176.800,00 €	520.000,00 €
	für die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			
2.2.	<b>der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf</b>		0,00 €	
2.3.	<b>die Verbandsumlage auf</b>		0,00 €	
	Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:			
a)	die Stadt Prenzlau für die Ortsteile Blindow, Dauer, Dedelow, Gústow, Klinkow, Schönwerder		0,00 €	
b)	die Gemeinde Nordwestuckermark		0,00 €	
c)	die Gemeinde Uckerland		0,00 €	
d)	die Stadt Brüßow		0,00 €	
e)	die Gemeinde Gramzow für die Ortsteile Gramzow, Lützlów, Meichow		0,00 €	
f)	die Gemeinde Carmzow-Wallmow		0,00 €	
g)	die Gemeinde Görítz		0,00 €	
h)	die Gemeinde Schenkenberg		0,00 €	
i)	die Gemeinde Schönfeld		0,00 €	
j)	die Gemeinde Grünów		0,00 €	
k)	die Gemeinde Oberuckersee		0,00 €	
l)	die Gemeinde Randowtal		0,00 €	
m)	die Gemeinde Uckerfelde		0,00 €	

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am **08. März 2011** erteilt.

Prenzlau, den 09.03.2011

gez. Neumann  
Verbandsvorsteher

**BESCHLUSS ÜBER DEN JAHRESABSCHLUSS 2008 DES NORD-UCKERMÄKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES (NUWA)**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) in ihrer Beratung am 07.04.2011 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2008 einstimmig festgestellt hat. Der Jahresgewinn 2008 in Höhe von 40.783,91 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Von den Mitgliedern der Verbandsversammlung wurde beschlossen, den Vorstand und den Verbandsvorsteher für das Geschäftsjahr 2008 zu entlasten. Der von der INVRA Treuhand AG geprüfte Jahresabschluss 2008 einschließlich Bestätigungsvermerk sowie das Protokoll der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 07.04.2011 liegen nach

Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes, Freyschmidtstraße 20 in Prenzlau, aus.

Prenzlau, den 08.04.2011

Der Vorstand

### **BESCHLUSS ÜBER DEN JAHRESABSCHLUSS 2009 DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES (NUWA)**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) in ihrer Beratung am 07.04.2011 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009 einstimmig festgestellt hat. Der Jahresgewinn 2009 in Höhe von 108.782,10 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Von den Mitgliedern der Verbandsversammlung wurde beschlossen, den Vorstand und den Vorstandsvorsteher für das Geschäftsjahr 2009 zu entlasten. Der von der INVRA Treuhand AG geprüfte Jahresabschluss 2009 einschließlich Bestätigungsvermerk sowie das Protokoll der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 07.04.2011 liegen nach Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes, Freyschmidtstraße 20 in Prenzlau, aus.

Prenzlau, den 08.04.2011

Der Vorstand

### **BEITRAGS - UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR SCHMUTZWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG - ZOWA - VOM 24. MÄRZ 2011**

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) und der §§ 1,2,8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S.160) hat die Verbandsversammlung des ZOWA in der der Sitzung am 24.03.2011 folgende Satzung beschlossen

#### **Inhaltsverzeichnis**

<p>I. Allgemeines</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 1 Allgemeines</p> <p>II. Anschlussbeitrag</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 2 Grundsatz</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 3 Gegenstand der Anschlussbeitragspflicht</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 4 Beitragsmaßstab</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 5 Beitragssatz</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 6 Entstehung der Beitragspflicht</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 7 Beitragspflichtige</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 8 Kostenersatz für weitere Grundstücksanschlüsse</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 9 Fälligkeit der Beitragsschuld</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 10 Ablösung, Vorausleistungen</p> <p>III. Benutzungsgebühren</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 11 Benutzungsgebühren</p>	<p style="padding-left: 20px;">§ 12 Gebührenmaßstäbe und –sätze Häusliches Schmutzwasser</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 13 Gebührenmaßstäbe und –sätze Nichthäusliches Schmutzwasser</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 14 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasser- verbrauchs</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 15 Kostenersatz für Überwachung</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 16 Verwaltungsgebühr</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 17 Beginn und Ende der Gebührenpflicht</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 18 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 19 Gebühren- und Abgabepflichtige</p> <p>IV. Schlussbestimmungen</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 20 Auskunftspflichten</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 21 Ordnungswidrigkeiten</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 22 Unbedenklichkeit</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 23 Inkrafttreten</p>
---	--

## I. Allgemeines

### § 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage einschließlich der Kosten für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses (Anschlussbeiträge).
  - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse, die nicht zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören.
  - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (Schmutzwassergebühren).

## II. Anschlussbeitrag

### § 2

#### Grundsatz

- (1) Der Zweckverband erhebt gemäß § 8 KAG zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Beitrag.
- (2) In den Anschlussbeitrag wird der Aufwand zur Herstellung der Grundstücksanschlüsse einbezogen. Die Kostenerstattung für weitere Grundstücksanschlüsse bestimmt sich nach § 8 dieser Satzung.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### § 3

#### Gegenstand der Anschlussbeitragspflicht

- (1) Gegenstand der Beitragspflicht sind Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind, und für die
  - a) eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbar sonstige Nutzung festgesetzt ist, bei der Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und bebaubar oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise so nutzbar sind, dass Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann oder wenn sie im Außenbereich tatsächlich so baulich genutzt werden, dass Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### § 4

#### Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der anrechenbaren Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten Vollgeschosse nach § 2 Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 – GVBl. I S. 82.

## (3) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der für das Grundstück bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes; bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der insoweit bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche im Außenbereich liegen, die Fläche des Bebauungsplanes;
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist
- d) bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. b) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt sind, die Fläche zwischen dem Leitungsgrundstück bzw. der dem Leitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallele hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht;
- f) bei Grundstücken, für die die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist, die Grundfläche der Baulichkeiten, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, geteilt durch die Grundflächenzahl (= GRZ) 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Grundstücksfläche ist diesen Baulichkeiten dergestalt zuzuordnen, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei Überschreiten der Grundstücksgrenzen durch diese Zuordnung bzw. Überschneidungen der nach Satz 2 zuzuordnenden Flächen erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück;
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der Baulichkeiten, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann (gemessen an den Außenmauern) geteilt durch die Grundflächenzahl (= GRZ) 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei Überschreiten der Grundstücksgrenzen durch diese Zuordnung bzw. Überschneidungen der nach Satz 2 zuzuordnenden Flächen erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

## (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht,
  - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - ab) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
  - ac) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - ad) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a) und b) überschritten wird,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind,



- ba) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

### § 5

#### Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt je Quadratmeter der nach § 4, Abs. 2 bis 4 ermittelten Grundstücksfläche bei einem Anschluss für Schmutzwasser 3,80 EUR/m<sup>2</sup>
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

### § 6

#### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens mit dem Inkrafttreten der Satzung.

### § 7

#### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

### § 8

#### Kostenersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

- (1) Wird für ein Grundstück ein weiterer zusätzlicher Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein weiterer zusätzlicher eigener Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung dieses Grundstücksanschlusses in tatsächlicher Höhe nach § 10 Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu erstatten. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung dieser weiteren zusätzlichen Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Außerdem sind die Kosten der Grundstücksentwässerungsanlage zu erstatten, soweit der Verband diese Anlage herstellt.
- (2) Wird das Grundstück über ein Druckentwässerungssystem entwässert, gilt folgendes: Abs. 1, Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Außerdem sind die Kosten der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück (Abwasserdruckleitung) in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Werden mehrere Grundstücke über ein Pumpwerk entsorgt, werden die Kosten nach der Zahl der entsorgten Grundstücke aufgeteilt.

Der Verband trägt die Kosten der Herstellung, Anschaffung und Unterhaltung des Pumpwerkes auf dem Grundstück einschließlich der Energiekosten.

- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der erstattungspflichtigen Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt oder beseitigt ist. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (5) Der Zweckverband kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.
- (6) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 3 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

### **§ 9**

#### **Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Beitrag wird sechs Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 10**

#### **Ablösung, Vorausleistungen**

- (1) Der Anschlussbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen getroffen.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, Vorausleistungen von insgesamt 70 v.H. auf die künftige Beitragsschuld zu verlangen, sobald mit der Durchführung einer Maßnahme zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der zentralen öffentlichen Einrichtung begonnen worden ist.

### **III.**

#### **Benutzungsgebühren**

### **§ 11**

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Gebühren für
  - a) das Einleiten, Fortleiten und Behandeln von Schmutzwasser (Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage),
  - b) das Entleeren, die Abfuhr und das Behandeln von Schmutzwasser aus Gruben (Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage),
  - c) das Einsammeln, Transportieren, die Annahme und das Behandeln von nichtsepariertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage)

- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des Zweckverbandes wird über die Schmutzwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

**§ 12**

**Gebührenmaßstäbe und –sätze  
Häusliches Schmutzwasser**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten, Fortleiten und Behandeln von häuslichem Schmutzwasser ist der nach § 14 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 2,97 EUR.
- (2) Gebührenmaßstab für die Annahme und Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ist die Mengenangabe zum Schlammvolumen im Begleit- und Übernahmeschein für den Transport des Klärschlammes in m<sup>3</sup> mit einer Nachkommastelle. Häufigkeit und Umfang der Schlammmentnahme aus der KKA bestimmt sich aus den gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis zum Betrieb der Anlage vorgesehenen Wartungen.

Die Einleitgebühr für nicht separierten Klärschlamm mit einem Trockensubstanz-Gehalt von 30 g/l bis 60 g/l beträgt ab Einleitung in die Schlammbehandlungsanlage des Zweckverbandes pro m<sup>3</sup> 33,02 EUR. Für das Einsammeln und den Transport werden je Fahrkilometer 2,54 EUR berechnet.

- (3) Gebührenmaßstab für das Entleeren, die Abfuhr und das Behandeln von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben ist der nach § 14 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 5,90 EUR.

**§ 13**

**Gebührenmaßstab und –sätze  
Nichthäusliches Schmutzwasser**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten, Fortleiten und Behandeln nichthäuslichen Schmutzwassers ist der nach § 14 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades.

Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe nach DIN 38409 – H 41 (Ausgabe Dezember 1980) oder den Betriebsmethoden zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen nach ATV-Merkblatt M 704 dargestellt.

Die Gebühr beträgt bei einem

geringen Verschmutzungsgrad (CSB bis 90 mg/l)  
pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 1,30 EUR

normaler Verschmutzungsgrad (CSB von 91 bis 600 mg/l)  
pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 2,97 EUR

Bei einem CSB über 600 mg/l wird die Gebühr des normalen Verschmutzungsgrades vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel:

$$\frac{0,5 \times \text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Der Faktor wird auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet (4/5-Rundung). Wird ein geringerer oder erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Schmutzwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die verminderte bzw. erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet.

Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann der Zweckverband der Gebührensatzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

- (2) Die geringere bzw. erhöhte Schmutzwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Schmutzwassermenge erhoben, bis der Schmutzwassereinleiter durch Maßnahmen nachweist, dass das eingeleitete Schmutzwasser eine höhere bzw. geringere Verschmutzung hat, oder dies bei einer Kontrolle durch den Zweckverband festgestellt wird.

**§ 14****Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs**

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
  - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
  - b) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Die in Abs. 1 b) genannten Wassermengen sind durch geeichte private Wasserzähler (Eigenversorgungszähler) zu messen.
- (3) Werden aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Schmutzwasser der Schmutzwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren unberücksichtigt. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen
  - a) durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst,
  - b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.
- (4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann der Gebührenpflichtige die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Schmutzwasserzähler verlangen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.
- (5) Die in den Abs. 2 und 3 a) genannten Wasser- und Abwasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein; sie werden vom Zweckverband nach Abnahme verplombt. Der Ersteinbau der Messeinrichtung hat auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein im Installationsverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen oder durch den Zweckverband zu erfolgen. Die Gewährleistung der Frostsicherheit sowie der regelmäßigen Kontrollen der Funktionssicherheit obliegen dem Gebührenschuldner. Ebenso obliegen dem Gebührenpflichtigen die Überwachung der Eichfrist sowie Maßnahmen zur Erhaltung des Eichstatus der Messeinrichtung. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau oder Austausch hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (6) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Schmutzwassermenge. Kann diese Verbrauchsmenge nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen.
- (7) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Schmutzwassermenge vom Zweckverband geschätzt.

**§ 15****Kostenersatz für Überwachung**

Für jede Kontrolle von Schmutzwassereinleitern, hierzu gehören die Betriebsüberwachung, die Probeentnahme und die Laboranalysen, erhebt der Zweckverband einen Kostenersatz in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes.

**§ 16****Verwaltungsgebühr**

Für jedes Abrechnen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers sowie für jede gewünschte Zwischenabrechnung hat der Gebührenpflichtige eine Verwaltungsgebühr von 1,53 EURO zu zahlen. Die Abrechnung muss vom Gebührenpflichtigen beim Zweckverband beantragt werden.

**§ 17****Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die in § 11 Abs. 1 Buchstabe a) genannte Gebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.

Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage auf Dauer endet.

- (2) Die Gebührenpflicht für die in § 11 Abs. 1 Buchstabe b) genannten Gebühren entsteht mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung und der Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte.
- (3) Die Gebührenpflicht für die in § 11 Abs. 1 Buchstabe c) genannten Gebühren entsteht mit dem Einsammeln, dem Transport und dem Einleiten in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (4) Die Kostenersatzpflicht für die Überwachung entsteht mit Erbringung der in § 15 aufgeführten Leistungen.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr nach § 16 entsteht mit der Abrechnung bzw. der Zwischenabrechnung.

### **§ 18**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird nach dem Entstehen der Gebührenpflicht durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren gem. § 11, Abs. 1 a und 1 b sowie § 16 erfolgt jährlich, die Abrechnung der Gebühr gem. § 11, Abs. 1 c erfolgt nach Einleitung. Soweit die Gebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die Ableseperiode als Grundlage für die Berechnung. Soweit erforderlich kann sich der Zweckverband für die Ablesung der Wasserzähler der Mitarbeit des Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Der Zweckverband erhebt auf die zu erwartende Jahresgebühr zweimonatliche Vorauszahlungen in Höhe von je einem Sechstel des Betrages, der sich aus der Abrechnung des abgelaufenen Erhebungszeitraumes ergeben hat. Die Höhe der zweimonatlichen Vorauszahlungen wird zugleich mit dem Gebührenbescheid für den abgelaufenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Sie sind fällig jeweils am 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. auf Wunsch des Gebührenpflichtigen verrechnet. Wurden Vorauszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet.
- (5) Entsteht die Gebühr erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, werden die Vorauszahlungen abweichend von Absatz 3 durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Höhe bemisst sich nach den Vorauszahlungen vergleichbarer Gebührenpflichtiger.

### **§ 19**

#### **Gebühren- und Abgabepflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen oder dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die zentrale oder dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird.

Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

Ist für das Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.

Schadensersatzpflichtig ist darüber hinaus, wer unerlaubt Schmutzwasser oder Wasser aus anderen Anlagen und Gewässern in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet.

- (2) Tritt während eines Erhebungszeitraums ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges zu entrichten. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend.  
Den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Kostenersatzpflichtig für die Überwachung gemäß § 15 ist, wer für die besondere Beschaffenheit des Schmutzwassers verantwortlich ist.
- (4) Gebührenpflichtig für die Verwaltungsgebühr gem. § 16 ist der Gebührenpflichtige wie in Absatz (1).
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 20**

##### **Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Zweckverband die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

##### **§ 21**

##### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldebehörde durch den Zweckverband zulässig. Der Zweckverband darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwenden.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben des Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

##### **§ 22**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 14 Abs. 1 Buchstabe b) die Wassermengen nicht oder unvollständig anzeigt,
  2. § 19 Abs. 2 einen Eigentums- oder Nutzungswechsel nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  3. § 20 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt sowie Unterlagen nicht überlässt,
  4. § 20 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- EUR bis 1.000,- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde ist der Vorstandsvorsteher.

**§ 23**  
**Unbedenklichkeit**

Für den Fall, dass die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist.

**§ 24**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Schwedt/Oder, 25.03.2011

gez. Sabine Ambos  
Verbandsvorsteherin

**ENDE DES AMTLICHEN**

**IMPRESSUM**

**Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

<b>Herausgeber:</b>	Landkreis Uckermark
<b>Anschrift:</b>	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
<b>Telefon:</b>	03984 70-1009
<b>Verantwortlich:</b>	Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)
<b>Bezugsmöglichkeit:</b>	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: <b><a href="http://www.uckermark.de">www.uckermark.de</a></b>
<b>Druck:</b>	Konzeptagentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau